

Merkblatt für die Ausbildung der Rechtsreferendare in Thüringen

Stand: 15.10.2025

I. Rechtsgrundlagen

Bundesrechtliche Vorgaben bezüglich Dauer und Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes sowie zur zweiten Staatsprüfung finden sich in §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes. Die näheren Einzelheiten sind für Thüringen im Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) vom 07.12.2022 (GVBl. vom 20.12.2022, Nr. 26) und der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 02.09.2024 (GVBl. vom 18.10.2024, Seiten 655-677) geregelt.

II. Rechtliche Stellung und Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Den Rechtsreferendaren im Freistaat Thüringen steht es frei, den juristischen Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Das Bestehen dieses Wahlrechts erfordert jedoch, dass die Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann der Vorbereitungsdienst nur im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden. Auf das vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz veröffentlichte Merkblatt zum Beamtenverhältnis auf Widerruf und zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird verwiesen.

Die Dienstbezeichnung lautet: „Rechtsreferendarin“ bzw. „Rechtsreferendar“ (§ 7 Abs. 2 ThürJAG).

Der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichtes leitet die Ausbildung während des gesamten Vorbereitungsdienstes und weist die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Ausbildungslehrgängen zu (§ 32 Abs. 2 ThürJAPO). Diese Aufgaben sind auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sowie den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes übertragen (Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 22.10.2024).

Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während des gesamten Vorbereitungsdienstes der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts (§ 32 Abs. 3 ThürJAPO).

Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder sowie die Lehrgangs- und Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zugewiesen ist (§ 32 Abs. 4 ThürJAPO).

Bei den Ausbildungsbehörden sind Referendargeschäftsstellen eingerichtet, die als Ansprechpartner für die Rechtsreferendare zur Verfügung stehen.

III. Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften

1. Allgemeines

Der Vorbereitungsdienst dauert 25 Monate einschließlich schriftlicher und mündlicher Prüfung. Er wird in Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor (§ 35 Abs. 1 ThürJAPO).

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte und zwar in vier Pflichtstationen und eine Wahlstation.

2. Pflichtstationen

Die Pflichtstationen (21 Monate) werden wie folgt durchlaufen:

- 5 Monate bei einem ordentlichen Gericht in erstinstanzlichen Zivilsachen
- 4 Monate bei einer Verwaltungsbehörde, davon können bis zu 2 Monate bei einem Verwaltungsgericht oder Sozialgericht abgeleistet werden
- 3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Strafgericht
- 9 Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei oder bei zwei verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien

Die ersten drei Pflichtstationen müssen in Thüringen abgeleistet werden, mit Ausnahme einer Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer während der Verwaltungsstation. Auch die Rechtsanwaltsstation (außer drei Monate gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 d) bb) ThürJAPO) ist grundsätzlich in Thüringen abzuleisten.

a) Zivil-, Straf-, Rechtsanwaltsstation

Für die Ausbildung in der Zivil-, Straf- und in der Rechtsanwaltsstation weist der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen zu. Für die Rechtsanwaltsstation können sich die Rechtsreferendare die Ausbildungsstelle selbst suchen und einen entsprechenden Zuweisungsantrag dem für die Zuweisung zuständigen Präsidenten des Landgerichts vorlegen.

Von der Rechtsanwaltsstation können mit Ausnahme der ersten vier Monate des Ausbildungsabschnitts bis zu drei Monate bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, und bis zu drei weitere Monate bei einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 d) bb) ThürJAPO). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesamtdauer dieser beiden Ausbildungsstellen 5 Monate nicht überschreitet. Es sollte bei der Wahl der Ausbildungsstellen zudem bedacht werden, dass die schriftlichen Prüfungen des zweiten Staatsexamens regelmäßig im 20. Ausbildungsmonat während der Rechtsanwaltsstation stattfinden.

Der Rechtsreferendar hat bis spätestens drei Monate vor Beginn der Rechtsanwaltsstation gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts zu erklären, bei welchen Rechtsanwälten, Notaren, Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Ausbildungsstellen er die Station ableisten will.

Ausbildungsstellen für die Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 d) aa) ThürJAPO werden allgemein oder für den Einzelfall zugelassen. Die Entscheidung über allgemeine Zulassungen trifft das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz. Der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts entscheidet über Zulassungen für den Einzelfall (§ 35 Abs. 4 ThürJAPO).

b) Verwaltungsstation

Der Präsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes weist die Rechtsreferendare im Rahmen der Verwaltungsstation den Ausbildungsstellen zu.

Von der Verwaltungsstation können bis zu zwei Monate bei einem Verwaltungs- oder Sozialgericht abgeleistet werden, § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b ThürJAPO.

Eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer wird auf die Verwaltungsstation mit bis zu drei Monaten angerechnet, § 35 Abs. 5 S. 1 ThürJAPO.

Die Referendargeschäftsstelle des Thüringer Landesverwaltungsamtes befindet sich im Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, Haus 3, 2. OG, Zif. 3314. Diese ist per E-Mail (refgst@tlvwa.thueringen.de) oder telefonisch zu erreichen (0361/57332-1220).

3. Arbeitsgemeinschaften

In den ersten drei Pflichtstationen und den ersten fünf Monaten der Rechtsanwaltsstation (Ausnahme: Zuweisung an ausländischen Rechtsanwalt nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 d) bb) ThürJAPO, die ab dem 5. Ausbildungsmonat möglich ist und somit eine Befreiung von der Arbeitsgemeinschaft für diesen Monat ermöglicht) hat der Rechtsreferendar an den sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen (§ 37 Abs. 1 ThürJAPO).

Zu Beginn der Ausbildung in den jeweiligen Stationen finden Einführungsarbeitsgemeinschaften statt. Diese umfassen in der Zivil- und Verwaltungsstation jeweils zehn Arbeitstage und in der Strafrechtsstation und der Anwaltsstation jeweils fünf Arbeitstage mit mindestens fünf Unterrichtsstunden von 45 Minuten pro Tag. Die anschließenden Regelarbeitsgemeinschaften werden an einem Tag pro Woche während mindestens sechs Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer abgehalten (§ 37 Abs. 2 ThürJAPO).

4. Klausurenkurs

Nach § 38 Abs. 1 ThürJAPO besteht die Pflicht, mindestens 60 % der im Klausurenkurs angebotenen Aufsichtsarbeiten mitzuschreiben und zur Korrektur vorzulegen sowie an den dazugehörigen Besprechungen teilzunehmen. Berechnungsgrundlage der 60 % ist dabei die Anzahl der Klausuren, die im Zeitraum vom 5. bis 16. Ausbildungsmonat (also über ein Jahr) angeboten werden (bisher regelmäßig 22 Klausuren). Die erforderliche Anzahl von Klausuren ist bis zum Ende des 16. Ausbildungsmonats zu schreiben. Urlaub und Krankheit führen nicht zu einer Reduzierung der Anzahl der abzugebenden Arbeiten. Diesen Umständen wurde bereits mit der in § 38 Abs. 1 ThürJAPO festgelegten Quote von 60 % Rechnung getragen. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine längere Krankheit handelt, die eine Verlängerung der Ausbildung rechtfertigen würde (vgl. § 40 ThürJAPO). Hier wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Die im Rahmen des Klausurenkurses zu fertigenden Aufsichtsarbeiten werden zu den vom Justizprüfungsamt festgelegten Terminen jeweils von montags um 00.00 Uhr bis zum darauffolgenden Freitag derselben Kalenderwoche um 16.00 Uhr über das elektronische Lernprogramm für Rechtsreferendare (ELAN-REF) in Form von PDF-Dateien zum Download zur Verfügung gestellt.

Für diejenigen Rechtsreferendare, die an der DUV Speyer das sog. Speyer-Semester absolvieren, besteht die Möglichkeit, Web-Anwendungen über Arbeitsplatzcomputer oder Laptops der dortigen Bibliothek abzurufen.

Die Aufsichtsarbeiten, die handschriftlich oder elektronisch angefertigt werden können, sind jeweils bis zum Ablauf des Sonntags derselben Kalenderwoche an die Stammdienststelle (bzw. an die Universität Speyer) in elektronischer Form zu übermitteln. Eine persönliche Abgabe der Klausur muss bis spätestens 12.00 Uhr am Freitag derselben Kalenderwoche in der Referendargeschäftsstelle der Stammdienststelle erfolgen.

Der Bearbeiter hat sich die Abgabe der Klausur zur Korrektur auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigen zu lassen. Die Teilnahmebestätigung kann widerrufen werden, wenn der Korrektor zu dem Ergebnis kommt, dass es an dem ernsthaften Versuch gefehlt hat, die Klausur zu bearbeiten. Im 12. Ausbildungsmonat überprüfen die Referendargeschäftsstellen der Landgerichte die Anzahl der bis dahin mitgeschriebenen und abgegebenen Klausuren. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens bis zum Ablauf der zweiten Woche des 17. Ausbildungsmonats auf dem Dienstweg dem Justizprüfungsamt II im Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vorzulegen.

5. Wahlstation

Die am Ende des Vorbereitungsdienstes liegende Wahlstation von dreimonatiger Dauer soll den Rechtsreferendaren die Möglichkeit bieten, schon im Rahmen ihrer Ausbildung einen fachlichen Schwerpunkt nach Maßgabe ihrer Interessen und beruflichen Ziele zu setzen.

Die Wahlstation wird in einem der folgenden sechs Schwerpunktbereiche abgeleistet (vgl. § 35 Abs. 3 ThürJAPO):

Justiz,
Verwaltung,
Rechtsanwaltschaft,
Wirtschafts- und Finanzwesen,
Arbeits- und Sozialrecht,
Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Europarecht.

Spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlstation hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts zu erklären, in welchem Schwerpunktbereich und bei welcher Stelle er die Wahlstation ableisten will (§ 35 Abs. 6 ThürJAPO). Eine Einverständniserklärung dieser Stelle ist beizufügen.

Dem Antrag auf Zuweisung zu einer ausländischen Ausbildungsstelle ist ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache beizufügen. Für die Dauer des Auslandsaufenthalts hat der Rechtsreferendar einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, auch für Mitteilungen im Prüfungsverfahren, zu bestellen; Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind dem Antrag auf Zuweisung zu der ausländischen Ausbildungsstelle beizufügen. Zudem ist der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung nachzuweisen.

Die Ausbildungsstellen für die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden allgemein oder für den Einzelfall zugelassen, wenn ein geeigneter Arbeitsplatz, ein geeigneter Ausbilder und eine sachgerechte Ausbildung gesichert sind. Die Entscheidung über die allgemeine Zulassung trifft das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (§ 35 Abs. 4 ThürJAPO). Ist die Ausbildungsstelle noch nicht allgemein für die Ausbildung zugelassen, ist ein Antrag auf Zulassung der Ausbildungsstelle allgemein durch diese beim Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz auf dem Dienstweg zu stellen. Die für die Wahlstation allgemein zugelassenen Ausbildungsstellen werden regelmäßig auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes veröffentlicht.

Der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts entscheidet über Zulassungen im Einzelfall,

§ 35 Abs. 4 S. 3 ThürJAPO.

Ist die Ausbildungsstelle noch nicht allgemein für die Ausbildung zugelassen, ist ein Antrag auf Einzelfallzulassung der Ausbildungsstelle durch den Rechtsreferendar beim Thüringer Oberlandesgericht zu stellen. Mit dem Antrag auf Einzelfallzulassung ist zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Aus dieser muss hervorgehen, dass ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Sie muss den verantwortlichen Ausbilder benennen und die Bestätigung enthalten, dass dieser die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG oder einen vergleichbaren Abschluss besitzt.

Darüber hinaus ist ein Ausbildungsplan beizufügen, der Angaben enthalten muss über das Ausbildungsziel im Rahmen des jeweiligen Schwerpunktbereichs, die Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt, den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung des Rechtsreferendars an der Tätigkeit des Ausbilders.

Einer Einzelfallzulassung bedarf es nicht, soweit die Ausbildungsstelle in einem anderen Bundesland im gewählten Schwerpunkt allgemein als Ausbildungsstelle zugelassen ist. Ein Nachweis hierüber ist zu erbringen.

Während der Wahlstation wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

6. Fortbildungen

Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes werden regelmäßig verschiedene Fortbildungsveranstaltungen angeboten, über die gesondert informiert wird.

IV. Juris-Zugang, ELAN-REF und Zugang Thüringer Datenaustauschplattform

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten alle Rechtsreferendare durch das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz kostenlosen Zugang zum Juris-Informationssystem. Die entsprechenden Formblätter sind bei dem jeweiligen Landgericht erhältlich. Die Weitergabe der Zugangsdaten an andere Personen ist untersagt.

Darüber hinaus steht den Rechtsreferendaren des Freistaats Thüringen ein elektronisches Lernprogramm (ELAN-REF) zur Verfügung. Die Online-Software umfasst die Module Zivilrecht und Strafrecht. Die Teilnahme und das Absolvieren der Module ist verpflichtend. Die Abschlusszertifikate sind zur Personalakte zu reichen. Jeder Rechtsreferendar erhält kurz vor seiner Einstellung vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz seine persönlichen Zugangsdaten per E-Mail. Auch die Weitergabe dieser Zugangsdaten an andere Personen ist nicht erlaubt.

Die Rechtsreferendare erhalten Zugang zur Thüringer Datenaustauschplattform. Dort werden sie mit ihrem Namen und E-Mail-Adresse registriert. Sie sind dem Kurs ihrer zugewiesenen Stammdienststelle zugeordnet. Die Thüringer Datenaustauschplattform dient zum Austausch von Arbeitsmaterialien.

V. Schriftliche und mündliche Prüfung

1. schriftliche Prüfung

In der Regel im 20. Ausbildungsmonat (also während der Rechtsanwaltsstation) werden die Klausuren des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung bestehend aus acht Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden geschrieben (vgl. § 47

ThürJAPO).

2. mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung des zweiten Staatsexamens findet im Anschluss an die Wahlstation, also im „25. Ausbildungsmonat“ statt.

Sie ist in einen Aktenvortrag und vier Prüfungsgespräche untergliedert. Der Aktenvortrag hat ein Pflichtfach mit dem Schwerpunkt aus einem der in § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürJAPO genannten Bereiche zum Gegenstand. Von den vier Prüfungsgesprächen erstreckt sich je eines auf die Pflichtfächer mit dem Schwerpunkt aus den in § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürJAPO genannten Bereichen sowie eines auf diejenigen in § 35 Abs. 3 ThürJAPO in Verbindung mit § 46 Abs. 3 ThürJAPO genannten Schwerpunktbereich, den der Rechtsreferendar nach § 35 Abs. 6 Satz 2 ThürJAPO gewählt hat oder der gegebenenfalls vom Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 35 Abs. 6 Satz 3 ThürJAPO bestimmt wurde.

Es kann damit kein von der Wahlstation abweichender Schwerpunktbereich für die mündliche Prüfung gewählt werden. Der Rechtsreferendar wird in dem Schwerpunktbereich mündlich geprüft, in dem er seine Wahlstation abgeleistet hat (§ 44 Abs. 5 ThürJAPO).

VI. Schriftverkehr

Alle Anträge und Schreiben sind auf dem Dienstweg vorzulegen, d.h. für die Dauer der Pflichtstationen gilt Folgendes:

Anträge und Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz sind 3-fach einzureichen und wie folgt zu adressieren:

Thüringer Ministerium für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz
Justizprüfungsamt
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

über

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Referat 1b - Referendarangelegenheiten
Rathenaustraße 13
07745 Jena

über

Frau Präsidentin/ Herrn Präsidenten
des Landgerichts ...
(es folgt die genaue Anschrift)

Anträge und Schreiben an den Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts sind 2-fach einzureichen und wie folgt zu adressieren:

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Referat 1b - Referendarangelegenheiten
Rathenaustraße 13
07745 Jena

über

Frau Präsidentin/ Herrn Präsidenten
des Landgerichts ...
(es folgt die genaue Anschrift)

VII. Arbeitsunterbrechung / Krankheit / Dienstunfähigkeit

Krankheit und sonstige Verhinderungen sind unverzüglich stets dem Einzelausbilder, an Arbeitsgemeinschaftstagen auch dem Arbeitsgemeinschaftsleiter, sowie der Stammdienststelle zu melden. Während der Pflichtstation Verwaltung hat die Meldung an das Thüringer Landesverwaltungsamt (anstatt der Stammdienststelle) zu erfolgen.

Grundsätzlich ist bereits vom ersten Tag der Krankmeldung an eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit (sowie deren voraussichtlichen Dauer) vorzulegen oder mitzuteilen, dass diese elektronisch erstellt wurde.

Rechtsreferendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bzw. Anwörterbezüge.

Für Rechtsreferendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolvieren, ist nach § 7 Abs. 5 S. 2 ThürJAG das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Für Erkrankung des Kindes gilt § 25a Abs. 2 ThürUrlVO. Danach ist zur Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes Sonderurlaub unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe bzw. der Anwörterbezüge in dem Umfang zu gewähren, in dem Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 SGB V geltend machen können. Die Anträge auf Sonderurlaub sind mit Vorlage des Betreuungsnachweises beim Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts zu stellen.

VIII. Urlaub

1.

Der Erholungsurlaub beträgt bezogen auf das Ausbildungsjahr (derzeit) 30 Tage (§ 4 Abs. 1 S. 1 ThürUrlVO). Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr.

Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr abgewickelt werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres abgewickelt worden ist, verfällt. Gleiches gilt für Urlaubstage, die bis zum Ende des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht in Anspruch genommen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Abgeltung verfallenen Urlaubs durch Geldzahlung nicht besteht.

Im Fall der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten neun Monaten des folgenden Kalenderjahres abgewickelt sein (d. h. vollständig beendet). Kann der Erholungsurlaub wegen Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig abgewickelt werden, so verfällt der Erholungsurlaub erst, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, abgewickelt worden ist.

Der Rechtsreferendar wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, den aus vorangegangenen Urlaubsjahren noch vorhandenen Resturlaub rechtzeitig – vor Ablauf Verfallsfrist von neun Monaten – vollständig in Anspruch zu nehmen und diesen rechtzeitig zu beantragen. Die aus vorangegangenen Urlaubsjahren noch vorhandenen Resturlaubsansprüche können jederzeit bei der Referendargeschäftsstelle des Thüringer Oberlandesgerichts erfragt werden.

Ein Verzicht auf Inanspruchnahme des Urlaubs hat den Verfall der Urlaubsansprüche zur

Folge.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften (§ 37 Abs. 2 ThürJAPO) dürfen Urlaub und Arbeitsbefreiung nur gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und nicht mehr als ein Fünftel der für die jeweilige Einführungsarbeitsgemeinschaft vorgesehenen Tage betroffen ist (§ 39 Abs. 2 ThürJAPO). Erholungsurlaub kann im Übrigen bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden. Während der angeordneten schriftlichen Arbeiten soll kein Erholungsurlaub gewährt werden.

Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel **ein Drittel der Dauer des Abschnitts** nicht überschreiten, § 39 Abs. 2 S. 3 ThürJAPO. Darauf ist zwingend auch im Rahmen der Wahlstation zu achten. Vor Beginn der Wahlstation soll daher der gesamte Urlaub (einschließlich etwaigen Resturlaubs) bis auf einen Anteil von max. 20 Tagen (1/3 der Wahlstation) in Anspruch genommen werden.

Im Übrigen sind bei der Urlaubsgewährung die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere bei der Genehmigung einzelner Urlaubstage. Während der Ausbildung im Ausland wird Erholungsurlaub nur eingeschränkt gewährt. Dauert die Auslandsstation bis zu drei Monaten, wird höchstens eine Woche, ansonsten werden bis zu zwei Wochen bewilligt.

Schwerbehinderte Menschen erhalten zusätzlich den in § 125 SGB IX vorgesehenen Zusatzurlaub (5 Tage).

2.

Zuständig für die Erteilung des Erholungsurlaubs ist der Dienstvorgesetzte, mithin der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts. Der Urlaubsantrag ist mit den Einverständniserklärungen des Einzelausbilders und des Arbeitsgemeinschaftsleiters grundsätzlich zwei Wochen vor Urlaubsbeginn dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts unmittelbar vorzulegen. Auf die Einhaltung des Dienstweges kann dabei verzichtet werden.

3.

In Ausnahmefällen kann Sonderurlaub ohne Unterhaltsbeihilfe oder Anwärterbezüge gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monate, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Sonderurlaub zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung ist ausgeschlossen. Über die Erteilung dieses Sonderurlaubs entscheidet der Präsident des Justizprüfungsamtes (§ 39 Abs. 4 ThürJAPO).

IX. Nebentätigkeiten

1.

Der Rechtsreferendar bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts (§ 41 ThürJAPO).

Eine Genehmigung für die Aufnahme eines Zweitstudiums kommt nicht in Betracht. Aufbaustudiengänge sind davon nicht erfasst, da sie nicht unter den Begriff des Zweitstudiums fallen.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 ThürJAPO kann eine Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Prüfungsverfahrens nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, u.a. die Art und der Umfang der Tätigkeit, der bisherige Ausbildungserfolg und die Note der ersten Prüfung.

Eine Nebentätigkeit ist nur außerhalb der festgesetzten Dienststunden zulässig und darf eine monatliche Arbeitszeit von 33 Stunden nicht überschreiten. Soweit die Nebentätigkeit einen Bezug zur juristischen Ausbildung aufweist, gilt eine Höchststundenzahl von 43 (§ 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürJAPO).

§ 41 Abs. 2 ThürJAPO bestimmt, dass für die Dauer der ersten beiden Ausbildungsstellen eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden soll.
Ein Ausnahmefall kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn in der ersten staatlichen Prüfung mindestens 7,5 Punkte erzielt wurden.

2.

Der Antrag auf Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung ist dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts vorzulegen (§ 41 Abs. 3 ThürJAPO). In dem Antrag sind Angaben zu machen über Art und zeitlichen Umfang sowie Beginn und voraussichtliches Ende der Nebentätigkeit. Das Verfahren wird beschleunigt, wenn vor der Antragstellung die Einverständniserklärungen des AG-Leiters und des Einzelausbilders eingeholt und dem Antrag beigelegt werden.

3.

Falls die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes in der Ausbildungsstelle oder in der Arbeitsgemeinschaft sinken oder die Einverständniserklärungen des AG-Leiters und des Einzelausbilders der jeweiligen Ausbildungsstation nicht vorgelegt werden, kann die Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen werden.

4.

Das Entgelt für die Nebentätigkeit wird auf die Anwärterbezüge bzw. Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit es diese übersteigt (§ 7 Abs. 5 ThürJAG i.V.m § 53 Abs. 1 Satz 1 Thür-BesG). Die Erklärung zur Höhe des Einkommens hat mittels Vordruck zu erfolgen, eingestellt im Internet unter <http://www.thueringen.de/olg/>, unter „Jobs & Ausbildung“, dort unter „Rechtsreferendare“, „Erklärung zu anrechenbaren Einkünften“. Die Erklärung ist vom Arbeitgeber/Beschäftigungsgeber zu unterschreiben, wodurch die Richtigkeit der Angaben bestätigt wird.

Soweit das gewährte Entgelt aus Nebentätigkeit den Anrechnungsbetrag übersteigt (dieser kann dem Vordruck „Erklärung zu anrechenbaren Einkünften“ entnommen werden), ist das Thüringer Landesamt für Finanzen zu informieren. Dort wird die Anrechnung vorgenommen.

X. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Änderungen des Namens, der Anschrift, des Familienstandes, der Erwerb eines akademischen Grades, die Geburt eines Kindes) sind unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (z.B. Heirats- oder Geburtsurkunde bzw. beglaubigte Abschriften) dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts anzuzeigen.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn sich Ihre Handy-/Festnetznummer oder E-Mail-Adresse geändert hat.

XI. Anwärterbezüge / Unterhaltsbeihilfe

Die Anwärterbezüge der Rechtsreferendare als Beamte auf Widerruf richten sich nach § 50 ThürBesG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach § 7 Abs. 4 ThürJAG.

Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten als Zuschuss zum Bestreiten des Lebensunterhaltes eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge der Rechtsreferendare, die Beamte auf Widerruf sind.

Die Unterhaltsbeihilfe wird in entsprechender Anwendung der für die Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 18.01.2016 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten auf Widerruf gelten; das Thüringer Reisekostengesetz vom 23.12.2005, die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 02.01.2006 finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Weitergehende Leistungen, insbesondere Versorgungsanwartschaften, Urlaubsgeld und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe unterliegt der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung und wird am letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

XII. Erstattung von Reisekosten

Das VG Meiningen geht in seinem Urteil vom 22.12.2016, 1 K 316/15 Me, davon aus, dass maßgebliche Dienstorte des Referendars sowohl der Ort ist, an dem die regelmäßige Regelarbeitsgemeinschaft stattfindet als auch derjenige, an dem die Einzelausbildung stattfindet. Aufgrund der Sonderstellung des Referendars und dem intervallartigen Wechsel der ausbildenden Stellen ist von wechselnden Dienstorten auszugehen.

Eine Erstattung von Reisekosten für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort – Ort der Einzelausbildung und Ort der Arbeitsgemeinschaft – kommt daher nicht in Betracht.

Ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten besteht nach § 15 Abs. 2 ThürRKG für die Teilnahme an Pflichtlehrgängen (vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz angebotene Fortbildungsveranstaltungen), denn bei der Teilnahme ist zumindest von einem teilweisen dienstlichen Interesse auszugehen.

XIII. Zusätzliche Vergütung (Stationsentgelt)

1. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Rechtsreferendaren im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ist es während der Pflichtstationen und der Wahlstation untersagt, eine zusätzliche Vergütung anzunehmen, wenn sie nicht für eine über den Ausbildungszweck hinausgehende Nebentätigkeit gezahlt wird. Der Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hat daher zu Beginn des juristischen Vorbereitungsdienstes eine Erklärung abzugeben, im Rahmen seiner Ausbildung kein zusätzliches Entgelt von der Ausbildungsstelle, der er zugewiesen werden soll, anzunehmen. Die Erklärung soll mit dem Formular, veröffentlicht im Internet unter <http://www.thueringen.de/olg/>, unter „Jobs & Ausbildung“, dort unter „Rechtsreferendare“ erfolgen. Unberührt von dieser Erklärung bleiben Nebentätigkeiten, die aufgrund eines besonderen Vertrages erbracht werden.

2. Beamte auf Widerruf

Rechtsreferendare als Beamte auf Widerruf haben eine zusätzliche Vergütung, sog. Stationsentgelt, soweit dieses gewährt wird, unverzüglich gegenüber dem Thüringer Oberlandesgericht anzuzeigen.

Das Entgelt wird auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht (§ 53 Abs. 2 ThürBesG).

Die Erklärung zur Höhe des Stationsentgeltes hat mittels Vordruck zu erfolgen, eingestellt im Internet unter <http://www.thueringen.de/olg/>, unter „Jobs & Ausbildung“, dort unter „Rechtsreferendare“, „Erklärung zu anrechenbaren Einkünften“. Die Erklärung ist von der Ausbildungsstelle zu unterschreiben, wodurch die Richtigkeit der Angaben bestätigt wird.

Soweit das gewährte Stationsentgelt den Anrechnungsbetrag übersteigt (dieser kann dem Vordruck „Erklärung zu anrechenbaren Einkünften“ entnommen werden), ist das Thüringer Landesamt für Finanzen zu informieren. Dort wird die Anrechnung vorgenommen.

IV. Ende des Vorbereitungsdienstes

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet der juristische Vorbereitungsdienst (§ 7 Abs. 6 S. 1 ThürJAG).

Anmerkung: Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.